

RS UVS Kärnten 1993/06/22 KUVS-811/6/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.06.1993

Rechtssatz

§ 79 Abs 3 KFG findet dann keine Anwendung, wenn der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Beanstandung keinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatte und der Beschuldigte seine ausländische Lenkerberechtigung (hier von Großbritannien) nach Aufgabe seines ordentlichen Wohnsitzes in Österreich im Ausland erwarb.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at